

Bericht und Antrag 18-29
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend Nachtragskredit für Sonderleistungen für die Mitarbeitenden
der kantonalen Verwaltung, der Gerichte und für die Lehrpersonen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 56 lit. d der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2002 (KV, SHR 101.000) unterbreiten wir Ihnen ein Nachtragskreditbegehren von 500'000 Franken zu Lasten der Rechnung 2018 für Sonderleistungen für die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung, der Gerichte und für die Lehrpersonen. Dem Begehren stellen wir die nachfolgenden Erläuterungen voraus:

1. Ausgangslage

Die Laufende Rechnung des Kantons Schaffhausen schliesst (inkl. der Äufnung der finanzpolitischen Reserve von 50 Mio. Franken für Unternehmenssteuern und für flankierende steuerliche Massnahmen bei den natürlichen Personen) bei einem Aufwand von 747.2 Mio. Franken und einem Ertrag von 783.2 Mio. Franken mit einem Ertragsüberschuss von 36.1 Mio. Franken und damit mit einem um rund 40.2 Mio. Franken besseren Ergebnis als budgetiert ab. Der Finanzierungsüberschuss beträgt 45.4 Mio. Franken, der Selbstfinanzierungsgrad liegt bei 721.7%. Dies ist das zweitbeste Resultat in der Geschichte des Kantons Schaffhausen.

Die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung und die Lehrpersonen erfuhren in den Jahren 2010 – 2016 wegen der Notwendigkeit der Begleichung des strukturellen Defizites des Kantonshaushaltes nur geringe respektive gar keine Lohnerhöhungen (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat betreffend Änderung des Personalgesetzes, Mittel für individuelle, leistungsbedingte Lohnanpassungen vom 6. September 2016, ADS 16-122, Seite 2). Dabei wurden auch die zusätzlichen Leistungen (z. B. Reka-Gutscheine, Prämien) gekürzt. Im Umkehrschluss dazu sollen die Mitarbeitenden aufgrund des guten Rechnungsabschlusses nun als Zeichen der Anerkennung für die geleistete Arbeit eine einmalige Sonderleistung (Prämie) erhalten.

Die Ausrichtung einer einmaligen Prämie ist auch bei anderen Gemeinwesen bzw. öffentlich-rechtlichen Organisationen bei guten Rechnungsabschlüssen bekannt (z. B. Spitäler Schaffhausen, Stadt Bern, Kanton Appenzell Innerrhoden).

2. Rechtsgrundlagen für Sonderleistungen

Jede Ausgabe bedarf einer Rechtsgrundlage, eines Budgetkredits und eines Ausgabenbeschlusses der zuständigen Behörde (Art. 17 Abs. 1 Finanzhaushaltsgesetz vom 20. Februar 2017; SHR 611.100).

Gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. b des Personalgesetzes vom 3. Mai 2004 (SHR 180.100) regelt der Regierungsrat Massnahmen und Leistungen zur Gewinnung, zur Erhaltung und zur Belohnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Gestützt auf diese Kompetenz ist der Regierungsrat befugt, Prämien auszurichten.

Die notwendigen Mittel für Prämien werden grundsätzlich mit dem Budget bewilligt (vgl. § 11 Abs. 3 Lohnverordnung vom 27. September 2005; SHR 180.101). Vorliegend wurden im Budget 2018 hierfür keine zusätzlichen Mittel aufgenommen, da der gute Rechnungsabschluss 2017 ertragsseitig noch nicht absehbar war. Die Ausrichtung von Sonderleistungen setzt gemäss Art. 23 des Finanzhaushaltsgesetzes die Einholung eines Nachtragskredites voraus.

Im Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass es sich bei der vorgesehenen Sonderleistung um eine neue, einmalige Ausgabe handelt. Neue einmalige Ausgaben von mehr als 100'000 Franken fallen in die Zuständigkeit des Kantonsrates. Über 1 Mio. Franken unterstehen sie dem fakultativen Referendum, über 3 Mio. Franken dem obligatorischen Referendum (Art. 32 f. KV).

3. Vorgesehene Umsetzungsbedingungen

3.1 Bezugsberechtigte Mitarbeitende

Eine Sonderleistung erhalten sollen die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung (inkl. unselbständige Spezialverwaltungen) und der Gerichte sowie die Lehrpersonen der Volksschule, des Berufbildungszentrums BBZ, der Kantonsschule Schaffhausen und der PH Schaffhausen. Ausgerichtet werden soll die Prämie an diejenigen Mitarbeitenden die per Ende 2017 ein Anstellungsverhältnis beim Kanton Schaffhausen hatten und im Zeitpunkt der Ausrichtung der Prämie weiterhin bei diesem beschäftigt werden (analoge Bezugsberechtigung wie bei REKA-Checks). Ausgenommen sein sollen die Mitarbeitenden der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, da diese eigene Rechnungsabschlüsse haben. Nicht bezugsberechtigt sind überdies die Mitglieder des Regierungsrates.

Es ist von rund 2'500 bezugsberechtigten Personen auszugehen. Der aktuelle Stand sieht wie folgt aus:

Wer	Anzahl berechnete Mitarbeitende
VWG inkl. Spezverw. (IKL, RAV, KSD)	1'142
Volksschule	1'040
Kantonsschule und PSH	156
BBZ	100
TOTAL	2'438

3.2 Prämienart und -höhe

Alle bezugsberechtigten Mitarbeitenden sollen Pro City Gutscheine im Wert von 200 Franken erhalten. Gewährt werden sollen Gutscheine, weil solche Naturalleistungen bis zu einem Wert von 500 Franken pro Jahr steuerbefreit sind. Zudem müssen sie nicht im Rahmen der beruflichen Vorsorge versichert werden.

Von den gängigen Gutscheinen sind Pro City Gutscheine am beliebtesten, da diese sehr breit eingesetzt werden können. Hinzu kommt, dass damit die Schaffhauser Geschäfte unterstützt werden.

3.3 Ausrichtungszeitpunkt

Die Ausrichtung der Pro City Gutscheine an die bezugsberechtigten Mitarbeitenden soll zeitnah zur Genehmigung der Staatsrechnung 2017 erfolgen. Sie ist jedoch frühestens nach dem Kreditbeschluss möglich.

4. Nachtragskredit

Um Sonderleistungen im Wert von 200 Franken pro bezugsberechtigte Person zu gewähren, müssen rund 500'000 Franken zur Verfügung gestellt werden. Bei dieser Kostenannahme wird davon ausgegangen, dass die Spezialhonorierung bei den Volksschulen vollumfänglich durch den Kanton getragen wird. Der Kreditbeschluss steht aufgrund des kalkulierten Aufwandes in der abschliessenden Zuständigkeit des Kantonsrates.

Der Nachtragskredit muss zu Lasten der Rechnung 2018 erfolgen, damit die Honorierung der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung und der Gerichte sowie der Lehrpersonen im Anschluss an die Genehmigung des guten Rechnungsabschlusses 2017 durch den Kantonsrat erfolgen kann.

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Beratung der Vorlage einzutreten und gestützt auf Art. 56 lit. d KV für Sonderleistungen für die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung, der Gerichte sowie für die Lehrpersonen zugunsten des Kontos 2504 3099.00 einen Nachtragskredit von 500'000 Franken zu Lasten der Rechnung 2018 zu bewilligen.

Schaffhausen, 27. März 2018

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Christian Amsler

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger